



**Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG
Communauté d'Intérêts pour les Courses de Lévrier de la SCS**

Statuten

Version Vernehmlassung 2024

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ und ZWECK	2
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. HAFTBARKEIT	7
IV. ORGANISATION.....	7
V. FINANZEN.....	12
VI. STATUTENREVISION.....	12
VII. AUFLÖSUNG DER IGWR	12
VIII.SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Versionierung:

- Version Vernehmlassung 2024; angepasst an neue SKG Mustervorlage

Statuten der IGWR

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Die "Interessengemeinschaft für das Windhundsportwesen der SKG" (Kurzform: IGWR) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

Die IGWR ist eine Vereinigung der Sektionen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG, welche aktiv Windhundesport betreiben, im Sinne von Art. 17 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Verein wahrt als Dachorganisation die:

- Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- Förderung der Haltung und Verbreitung von Rasse Windhunden.

Die IGWR vertritt die Interessen des Windhundsportes in der Schweiz gegenüber der SKG.

Die IGWR pflegt die Zusammenarbeit und koordiniert Anlässe mit den Windhund-Rasseklubs der SKG, den Lokalsektionen der SKG und deren allfälligen Dachorganisation.

Art. 3

Zweckverfolgung

Die IGWR strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- die Ausarbeitung von Reglementen für die Durchführung von Windhundsportveranstaltungen (insbesondere Bahnrennen und Coursing) in der Schweiz;
- die Überwachung der Einhaltung der geltenden Reglemente sowie deren Ausführungsbestimmungen, respektive Ausarbeitung neuer solcher verbindlicheren Reglemente und Ausführungsbestimmungen;
- die Führung der gesamtschweizerischen Windhund-Kontrolle für den Windhundsport (insbesondere Bahnrennen und Coursing) inklusive Behandlung von Beschwerden und Anfragen;
- die Überwachung der Lizenzierung von Windhunden für den Windhundsport,
- die Ausgabe, Kontrolle und gegebenenfalls Entzug der Lizenzkarten und Hundepässe;
- als Vertreterin, Koordinatorin und Ansprechpartnerin für sämtlichen Windhundsport-Themen gegenüber den Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen der SKG;
- die Aus- und Weiterbildung von Funktionären für den Windhundesport;

Statuten der IGWR

- die Koordination der Daten aller in der Schweiz stattfindenden regelmässigen Windhund Veranstaltungen (Bahnrennen, Coursing, Ausstellungen, etc.) sowie Einholen der Genehmigung für internationale Veranstaltungen und Titelvergabe bei der FCI;
- die Vergabe der Austragung der Schweizer Meisterschaft Bahn und Coursing und allfälliger anderer Titevents, wobei alle beteiligten Sektionen gleichmässig berücksichtigt werden sollen;
- die Nomination der schweizerischen Teilnehmer an internationalen Grossveranstaltungen (Bsp. FCI-Weltmeisterschaften);
- dem Studium aller möglichen Massnahmen zur Reduktion der Verletzungsgefahr im Windhundsport, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Gesichtspunkte;
- dem aktiven Einsitz in der FCI-Kommission für Windhundsport (Commission pour le Sport des Lévrier de la FCI, kurz CSS);
- die Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen im In- und Ausland, der SKG, den Rasseklubs und den Lokalsektionen der SKG allgemein.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder der IGWR sind SKG-Sektionen.

Einzelpersonen können nicht Mitglieder der IGWR werden.

Jede Sektion der SKG kann Mitglied der IGWR werden, wenn sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Sektion ist eine Lokalsektion oder Rassenclub der SKG und organisiert Bahnrennen.
- Die Sektion ist eine Lokalsektion oder Rassenclub der SKG und organisiert Coursings.
- Die Sektion ist eine Lokalsektion oder Rassenclub der SKG und organisiert Windhundsport-Veranstaltungen.

Art. 5

Neuaufnahmen

Bewerber um die Mitgliedschaft stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Präsidentin resp. Vorstand der IGWR.

Über den Aufnahmebeschluss einer Sektion entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

Rekurse sind nicht möglich.

IGWR Statuten Vernehmlassung 2024

Statuten der IGWR

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nach erfolgter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen.

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt bei der Auflösung einer Sektion oder ihrem Ausscheiden aus der SKG automatisch.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Sektion die unter Artikel 4 genannten Bedingungen während mehr als fünf Jahren nicht mehr erfüllt. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall nach entsprechender Bekanntgabe an der Delegiertenversammlung.

Art. 8

Streichung

Mitgliedvereine, welche das gute Einvernehmen stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IGWR nicht erfüllt haben, können durch die Delegiertenversammlung gestrichen werden. Der betroffene Mitgliedverein hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses bei der Präsidentin der IGWR zu Händen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Rekurs zu erheben. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 9

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der IGWR aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Ausschluss

Ein Mitgliedverein kann ausgeschlossen werden wegen:

- schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der IGWR, der SKG oder der FCI;
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen der IGWR, der SKG oder der FCI.

Statuten der IGWR

Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitgliedverein ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief an die betroffene Präsidentin mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offensteht, seine Sache vor der Delegiertenversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Verein unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an dessen Präsidentin mitzuteilen. Dem Verein steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 11</p>
Wirkung	<p>Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.</p> <p>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Art. 12</p>
Rechte	<p>Alle an den Versammlungen anwesenden Delegierten haben das gleiche Stimmrecht.</p> <p>Art. 13</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Mitgliedvereine sind in den verschiedenen Reglementen der IGWR, SKG und FCI geregelt.</p> <p>Art. 15</p>
Pflichten	<p>Die Mitgliedvereine sind verpflichtet, sich für die Ziele der IGWR einzusetzen, den Anordnungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlungen nachzukommen und deren Tätigkeit zu unterstützen.</p> <p>Art. 16</p>
Beiträge	<p>Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen leistet jeder Mitgliedverein einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Vereins und wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.</p>

Statuten der IGWR

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IGWR haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitgliedvereine des Vereines ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Rennkommission;
- die Coursingkommission;
- die Sportkommission;
- die Revisionsstelle.

Art. 19

DV

Die Delegiertenversammlung (DV) bildet das oberste Organ des Vereines. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Es werden jährlich bis zu zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen durchgeführt. Die Erste sollte jährlich vor Ende April (Frühjahrs-DV) und die Zweite bei Bedarf vor Ende November (Herbst-DV) abgehalten werden.

Zusammensetzung

Die DV besteht aus je zwei stimmberechtigten Delegierten pro Mitgliedverein.

Die Delegierten dürfen nicht im Vorstand der IGWR sein, können bei einer Wahl aber in den Vorstand gewählt werden.

Jeder Mitgliedverein wählt seine Delegierten gemäss seinen Bestimmungen selbst. Die Namen der Delegierten sind dem Vorstand der IGWR spätestens nach der Einberufung zur ordentlichen Delegiertenversammlung zu melden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Präsidentinnen der Mitgliedvereine in

Statuten der IGWR

schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Anträge Anträge der Mitgliedvereine müssen für die Frühjahrs-DV bis 31. Januar und für die Herbst DV bis 31. August bei der Präsidentin eintreffen.

Art. 21

Ausserordentliche DV Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichenden schriftlichen, begründeten Antrag eines Drittels der Mitgliedvereine einberufen werden.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht beschlossen werden.

Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird elektronisch veröffentlicht.

Art. 23

Kompetenz Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Entlohnung der Hundepassstelle und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) Wahlen:
 - a. des Vorstands;
 - b. der Revisionsstelle;
 - c. der Coursingsrichtern und Schiedsrichtern;

Statuten der IGWR

- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge;
- j) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedvereinen;
- k) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Delegiertenversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Zwingend müssen die Ämter der Präsidentin und der Kassierin besetzt werden.

Weitere Ämter sind:

- a) Vizepräsidentin;
- b) Aktuarin;
- c) Vorsitzende Rennkommission;
- d) Vorsitzende Coursingkommission;
- e) Vorsitzende Windhundsportkommission;
- f) maximal zwei weitere Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin und die Kassierin werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerin.

Statuten der IGWR

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Präsidentin

Der Präsidentin obliegen insbesondere:

- die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung in Absprache mit den Kommissionen;
- die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- die Vertretung des Vereines gegenüber der SKG, CSS und nach aussen.

Art. 28

Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Aktuarin

Die Aktuarin besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten und Unterlagen der IGWR.

Art. 30

Kassierin

Die Kassierin sorgt für Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Sie schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Rennkommission

Die Vorsitzende der Rennkommission leitet die Rennkommission und vertritt deren Anliegen im Vorstand der IGWR.

Statuten der IGWR

Die Rennkommission kümmert sich um die Rennangelegenheiten und bereitet entsprechende Geschäfte zur Behandlung im Vorstand der IGWR vor.

Die Mitglieder der Rennkommission werden durch die Mitgliedvereine gestellt und sind nicht Teil des Vorstands der IGWR.

Art. 32

Coursingkommission

Die Vorsitzende der Coursingkommission leitet die Coursingkommission und vertritt deren Anliegen im Vorstand der IGWR.

Die Coursingkommission kümmert sich um die Coursingangelegenheiten und bereitet entsprechende Geschäfte zur Behandlung im Vorstand der IGWR vor.

Die Mitglieder der Coursingkommission werden durch die Mitgliedvereine gestellt und sind nicht Teil des Vorstands der IGWR.

Art. 33

Windhundsporkommission

Die Vorsitzende der Windhundsporkommission leitet die Windhundsporkommission und vertritt deren Anliegen im Vorstand der IGWR.

Windhundsporkommission kümmert sich um die gesundheitlichen und tierschutzrelevanten Themen mit Bezug zum Windhundspport und vertritt die Interessen der IGWR und der Mitgliedvereine gegenüber relevanten Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen der SKG (Bsp. TKGS, TKAMO, Polydog, Jugend und Hund, etc.). Sie bereitet entsprechende Geschäfte zur Behandlung im Vorstand der IGWR vor.

Die Mitglieder der Windhundsporkommission werden durch die Mitgliedvereine gestellt und sind nicht Teil des Vorstands der IGWR.

Art. 34

Beisitzerinnen

Den Beisitzerinnen können weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 35

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zur Freigabe der Jahresrechnung.

Art. 36

Hundepasstelle

Der Vorstand der IGWR vergibt die Aufgabe der Hundepasstelle an eine geeignete interne oder externe Person. Die Hundepasstelle

Statuten der IGWR

verantwortet die Administration des Lizenzwesens und Ausstellen von Hundepässen.

Die Arbeit der Hundepassstelle wird entlohnt. Die Art und Höhe der Entlohnung wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge, die auf Grund der Mitgliederzahl der Mitgliedvereine am 1. Januar des laufenden Jahres berechnet werden;
- Beiträge, Gebühren und Einnahmen aus dem Windhundsportwesen.

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten einer Delegiertenversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DER IGWR

Art. 35

Die Auflösung der IGWR kann nur unter Einhaltung einer der nachfolgenden Gründe durch eine Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden:

- ihre Tätigkeit durch eine sinngemässe Nachfolgeorganisation übernommen wird;
- nur noch eine SKG-Sektion Mitglied ist.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Statuten der IGWR

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung der IGWR, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. April 2024 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der weiblichen Form abgefasst.

Selbstverständlich ist jedoch die männliche Form stets mitgemeint.

Im Namen der Interessengemeinschaft für das Windhundrennwesen der SKG (IGWR)

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Tina Hostettler

Ruth Hess